

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 2. Juli 2008 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Geographie/Geography
des Fachbereichs Geographie
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 2. Juli 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 13/2008) am 9.07.2008

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Aufbau, Gliederung und Inhalt des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan (exemplarischer Studienverlaufsplan)
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelorordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Geographie" mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Kompetenz der Geographie und ihrer beiden Richtungen, die Humangeographie und die Physische Geographie, liegt insbesondere in der Analyse raumwirksamer Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik im Bereich der Mensch-Umwelt-Schnittstelle. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Raumstrukturen, räumliche Prozesse und Handeln von Menschen im Raum auf lokaler, regionaler und globaler Maßstabsebene beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) In dem dreisemestrigen Basisstudium werden vor allem Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben:

- a) Methoden und Techniken in Datenmanagement und in Empirischer Sozialforschung, sowie mathematisches Grundlagenwissen und Wissenschaftsenglisch für Natur- und Sozialwissenschaftler als Basisvoraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudiengangs Geographie,
- b) Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens,
- c) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation, Geographie des Ländlichen Raumes, Stadtgeographie, Wirtschaftsgeographie) und der Physischen Geographie (z.B. Biogeographie, Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrogeographie, Klimageographie),
- d) grundlegende Methoden und Techniken der Kartographie, v.a. der thematischen und Computerkartographie, der Statistik, der Geographischen Informationssysteme, der Digitalen Bildverarbeitung und Fernerkundung,
- e) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung.

(3) In dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium stehen der Erwerb und die Stärkung von berufs-feldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht

- a) in dem Geländemodul, in dem die eigenständige Geländeansprache geographischer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,

- b) in dem Projektmodul, das anhand einer Fallstudie eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden darstellt,
- c) in dem Spezialmodul, welches ein fachwissenschaftliches Spezialthema mit spezifischen In-House-Methoden (z.B. der Geographischen Informationssysteme, der Geoinformatik, der Laboranalyse oder der Statistik) kombiniert,
- d) in dem Modul Raumplanung und Standortanalyse, welches - je nach gewählter Vertiefungsrichtung - vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Stadt- und Regionalplanung und ökonomische Standortanalyse bzw. Landschaftsplanung und ökologische Standortanalyse vermittelt.

(4) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(5) Der Bachelorstudiengang Geographie ist sowohl ein berufsqualifizierender als auch ein zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Den Absolventinnen und Absolventen steht entweder das Eintreten in verschiedene Berufsfelder oder die Aufnahme eines Master of Arts-/Master of Science-Studiengangs offen.

(6) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlfachmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes, Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Räumliche Planung im weitesten Sinne,
- b) Umwelt, Natur, Landschaft,
- c) Entwicklungszusammenarbeit,
- d) Information und Dokumentation,
- e) Raumbezogene Informationstechnologie.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird nach **§ 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen** nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“), die in der Regel über die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(3) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen werden ein vertieftes Interesse für raum- und auslandbezogene Fragestellungen, überdurchschnittliche Begabung in räumlich-vernetztem Denken und umfangreiche Kenntnisse grundlegender Kulturtechniken erwartet.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Mar-

burg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in sechs Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Studieneinheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** Leistungspunkte erworben, die einen vorgegebenen studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Der Gesamtarbeitsaufwand des Bachelorstudiengangs Geographie beträgt 180 Leistungspunkte, der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte einzelner Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) angegeben. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Die Zahl der Leistungspunkte eines jeden Moduls ist mit Ausnahme des Moduls Berufspraktikum Gewichtungsfaktor für die nach § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(5) Absolviert ein Student oder eine Studentin mit Erfolg mehr anrechenbare Module als für den Bachelorstudiengang Geographie erforderlich sind, so werden die zuerst absolvierten Module angerechnet.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im

Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Es gelten die Leitsätze zur Organisation von Studienberatung an der Philipps-Universität Marburg. Die allgemeine und fachübergreifende Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)" der Philipps-Universität durchgeführt. Die fachspezifische Studienberatung von Studieninteressenten oder Studierenden erfolgt durch den Fachbereichsbeauftragten oder die Fachbereichsbeauftragte für die Studienberatung und weitere dazu beauftragte Mitglieder des Fachbereichs Geographie.
- (2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine von der Fachschaft in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin durchgeführte Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Abs. 3 ein.
- (3) Eine persönliche Beratung jedes bzw. jeder Studierenden im ersten Studienjahr ist verpflichtend. Sie erfolgt durch regelmäßige Sprechstunden der Prüfungsberechtigten des Fachs Geographie (Mentor oder Mentorin) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Richtlinien für das Mentorensystem.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen wird durch **§ 7 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.
- (2) Die Anerkennung von Vordiplom-, Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen, Zwischenprüfungen, entsprechenden Zeugnissen und einzelnen Ausbildungseinheiten (Module), die an anderen Hochschulen absolviert wurden, obliegt dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) *Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
- (2) *Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außer-*

halb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Aufbau, Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium, in dem insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden, gliedert sich in das Basisstudium (90 LP) und in das Vertiefungsstudium (90 LP) a) in der humangeographischen Richtung *oder* b) in der physisch-geographischen Richtung (Studienplan und Modulbeschreibungen: **Anlage 1 und 2**).

1. Basisstudium

1.1. Pflichtmodule

(48 LP)

- B-ProG: Propädeutik für Geographie (12 LP)
- B-MeKS: Methoden der Kartographie und Statistik (12 LP)
- B-EinG: Einführung in die Geographie (6 LP)
- B-MeGi: Methoden der Geoinformatik (12 LP)
- B-RoRp: Raumordnung und Raumplanung (6 LP)

1.2 Wahlpflichtmodule

(42 LP)

Aus den jeweils fünf Modulen der Humangeographie und der Physischen Geographie sind sieben zu absolvieren. Davon müssen mindestens drei der Humangeographie und der Physischen Geographie angehören.

Humangeographie, z.B.

- B-BevG: Bevölkerungsgeographie (6 LP)
- B-GDiK: Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation (6 LP)
- B-GLäR: Geographie des Ländlichen Raumes (6 LP)
- B-StaG: Stadtgeographie (6 LP)
- B-WirG: Wirtschaftsgeographie (6 LP)

Physische Geographie, z.B.

- B-BioG: Biogeographie (6 LP)
- B-BodG: Bodengeographie (6 LP)
- B-Geom: Geomorphologie (6 LP)
- B-HydG: Hydrogeographie (6 LP)
- B-KliG: Klimageographie (6 LP)

2. Vertiefungsstudium humangeographische Richtung

2.1 Pflichtmodule

(27 LP)

- VH-BePr: Berufspraktikum (9 LP)
- VH-RpSt: Raumplanung und Standortanalyse (6 LP)
- VH-AbMo: Abschlussmodul (12 LP)

2.2 Wahlpflichtmodule

(63 LP)

Aus dem meist forschungsprojektabhängigen und semester- oder studienjahrweise wechselnden Angebot an Spezialvorlesungen, -übungen und -seminaren sowie Exkursionen/ Geländepraktika kann eine Auswahl getroffen werden. Im Vorlesungsverzeichnis ist jeweils kenntlich gemacht, welche konkreten Lehrveranstaltungen für die Module Geländearbeit, Projektarbeit und Spezielle Humangeographie angerechnet werden.

VH-GeAr: Geländearbeit (9 LP)

VH-PrAr: Projektarbeit (9 LP)

VH-SpHu: Spezielle Humangeographie (9 LP)

V-ExWa: Externe Wahlfachmodule (36 LP)

3. Vertiefungsstudium physisch-geographischen Richtung

3.1 Pflichtmodule

(27 LP)

VP-BePr: Berufspraktikum (9 LP)

VP-RpSt: Raumplanung und Standortanalyse (6 LP)

VP-AbMo: Abschlussmodul (12 LP)

3.2 Wahlpflichtmodule

(63 LP)

Aus dem meist forschungsprojektabhängigen und semester- oder studienjahrweise wechselnden Angebot an Spezialvorlesungen, -übungen und -seminaren sowie Exkursionen/ Geländepraktika kann eine Auswahl getroffen werden. Im Vorlesungsverzeichnis ist jeweils kenntlich gemacht, welche konkreten Lehrveranstaltungen für die Module Geländearbeit, Projektarbeit und Spezielle Physische Geographie angerechnet werden.

VP-GeAr: Geländearbeit (9 LP)

VP-PrAr: Projektarbeit (9 LP)

VP-SpPh: Spezielle Physische Geographie (9 LP)

V-ExWa: Externe Wahlfachmodule (36 LP)

(2) Die Module sollen in der im Studienplan (**Anlage 1**) ausgewiesenen Reihenfolge absolviert werden. Die Belegung der Vertiefungsmodule richtet sich nach den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgesetzten Voraussetzungen für die Teilnahme. Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist mindestens die Absolvierung des Vertiefungsmoduls Berufspraktikum und der Vertiefungsmodule Geländearbeit oder Projektarbeit oder Spezielle Humangeographie bzw. Spezielle Physische Geographie.

(3) Das Modul Berufspraktikum ist ein Praktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: **Anlage 3**.)

(4) Externe Wahlfachmodule dienen der individuellen Spezialisierung durch den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen aus anderen natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengängen, die eine sinnvolle Ergänzung zu der gewählten humangeographischen oder physisch-geographischen Vertiefungsrichtung ergeben. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende und interdisziplinäre Elemente nach freier Wahl in ihr Studium einzubauen. Die 36 Leistungspunkte können in einem oder zwei Fachgebieten erworben werden. Im letztgenannten Fall sind in jedem Fachgebiet mindestens 16, höchstens 20 Leistungspunkte zu erbringen. Bezogen auf berufliche Tätigkeitsfelder bieten sich insbesondere Wahlfachmodule aus den folgenden Fachgebieten an: Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Geschichte, Archäologie, Mathema-

tik, Informatik, Biologie, Geologie, Friedens- und Konfliktforschung, Politische Wissenschaften, Meteorologie (am Institut für Meteorologie und Geophysik der J.W. Goethe Universität Frankfurt), Chemie. Externe Wahlfachmodule weiterer Fachgebiete können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Externe Wahlfachmodule können auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder für ein Studium im Ausland verwandt werden. Die Prüfungsanforderungen in den externen Wahlfachmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter.

(5) Das Abschlussmodul des Studiengangs besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Fragestellungen und Themen, die in den Modulen Geländearbeit, Projektarbeit oder Spezielle Humangeographie bzw. Spezielle Physische Geographie bearbeitet wurden, können zur Bachelorarbeit ausgebaut werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen (VL), Unter- und Vertiefungsseminare (US bzw. VS), Übungen (UE), Exkursionen/Geländepraktika (EX), Kolloquien und Selbststudium.

(2) *Vorlesungen:* Sie dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesungen erfüllen eine zentrale Funktion, indem sie einen Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eines Sachgebiets präsentieren, Strukturen, Prozesse und Wirkungszusammenhänge zusammenfassend darstellen und Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen vermitteln.

(3) *Seminare:* In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten selbstständig Beiträge (Referate, Hausarbeiten, Hausaufgaben), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Im Basisstudium dienen Unterseminare der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkzeugs des Faches sowie der Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes mittels sachlicher oder regionaler Beispiele. Im Vertiefungsstudium werden entweder konzeptionelle human- oder physisch-geographische Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung oder Labormethodiken anhand von Fallbeispielen in komplexen human- oder physisch-geographischen Wirkungszusammenhängen miteinander verknüpft oder es wird der idealtypische Ablauf eines human- oder physisch-geographischen Forschungsprozesses anhand eines konkreten Projektes behandelt. Die Studierenden erstellen selbstständig ein Forschungsdesign, führen empirische Erhebungen, Messungen usw. durch, fertigen einen Abschlussbericht an, präsentieren diesen und zeigen Problemlösungen oder weiteren Forschungsbedarf auf.

(4) *Übungen:* Sie dienen vor allem dem Erlernen neuer oder der Erweiterung vorhandener Kenntnisse von Arbeitsmethoden und –techniken sowie deren Anwendung. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

(5) *Exkursionen/Geländepraktika:* Sie werden als Anschauungsunterricht im Gelände, in Betrieben, in Behörden usw. durchgeführt. Es werden entweder landeskundliche und sonstige Kennt-

nisse in Form einer realen Begegnung mit der räumlichen Wirklichkeit vermittelt oder es erfolgt die Erhebung von raumbezogenen Daten mittels spezifischer human- oder physisch-geographischer Feldmethoden. Exkursionen/Geländepraktika finden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend statt und werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet.

(6) *Kolloquien*: In ihnen werden wissenschaftliche Erkenntnisse diskutiert und aktuelle Forschungsprobleme erörtert. Sie sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über die Bachelorarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

(7) *Selbststudium*: Es dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- bzw. Modulteilprüfungen statt. Sie ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Bachelorordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten und Projektpräsentationen, Referate und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) geregelt.

(3) Eine *schriftliche Hausarbeit* wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(4) In den *Klausuren* und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze)

erworben worden ist, lauten die Notenpunkte

- 15, wenn zusätzlich mindestens 95 Prozent
- 14, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent
- 13, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
- 12, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 11, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 10, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 9, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 8, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 7, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 6, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 5, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lauten die Notenpunkte

- 4, wenn mindestens 99, aber mehr als 75 Prozent
- 3, wenn mindestens 75, aber mehr als 50 Prozent
- 2, wenn mindestens 50, aber mehr als 25 Prozent
- 1, wenn mindestens 25 Prozent oder keine Punkte der Mindestpunktzahl erreicht wurden.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(5) Durch eine *mündliche Prüfungsleistung* soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Gruppenprüfungen sind möglich.

(6) Durch *Projektarbeiten und -präsentationen* wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Der Umfang und die Dauer der Projektarbeiten und -präsentationen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer Projektarbeit, die in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(7) Ein *Referat* einschließlich der zugehörigen schriftlichen Kurzfassung ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Der Umfang und die Dauer des Referats sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Arbeitsaufwand für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich der Präsentation der Ergebnisse in einem Kolloquium beträgt 12 LP.

(2) Sind die Module Berufspraktikum sowie Geländearbeit oder Projektarbeit oder Spezielle Humangeographie bzw. Spezielle Physische Geographie erfolgreich absolviert und werden mindestens 150 LP im Bachelorstudiengang nachgewiesen, so ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit gegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Themenvergabe ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Humangeographie oder der Physischen Geographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel werden im Rahmen der Module Geländearbeit, Projektarbeit oder Spezielle Humangeographie bzw. Spezielle Physische Geographie bearbeitete Fragestellungen und Themen zur Bachelorarbeit ausgebaut.

(4) Das Prüfungsziel der Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass der Absolvent oder die Absolventin des Studiengangs die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat.

(5) Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit sind im Benehmen mit dem/der Prüfenden zugelassen. Die Einzelleistung muss jedoch erkennbar und bewertbar sein.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Bachelorarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(7) Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Prüfers oder der Prüferin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Es kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um maximal vier Wochen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin gewähren. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§12

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer je-

weiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und ggf. Beisitzern oder Beisitzerinnen sowie deren Aufgaben regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Für Blockveranstaltungen geschieht die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(3) Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Ort und Zeitraum der Prüfungen, die Form der Anmeldung und die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

(5) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an die zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters.

(6) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in den letzten drei Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit und in der ersten Woche der neuen Vorlesungszeit statt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(7) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität Marburg für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(8) Bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen

Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Das Modul Berufspraktikum geht nicht in die Bewertung ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit

Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können in einem festgelegten zeitlichen Rahmen wiederholt werden, bis der Prüfungsanspruch gemäß § 19 erlischt. Besteht ein Modul aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 180 Leistungspunkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, wenn nach Durchführung des Moduls bzw. des Teilmoduls und der zugehörigen Prüfung oder Wiederholungsprüfung das Modul bzw. Teilmodul nicht bestanden wurde.

(2) Studienortwechsler lassen sich von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen die bereits absolvierten Module anerkennen. Sie erhalten ein Punktekonto in Höhe der noch bis zum Bachelorgrad zu erbringenden Leistungspunkte.

(3) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Referate können in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Prüfungsleistung wiederholt werden. Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelorarbeit, deren Wiederholbarkeit § 11 Abs. 13 regelt.

(4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 9 von den Regelungen der hier vorliegenden Bachelorordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn bis zum Ende des fünften Fachsemesters (ausgenommen Teilzeitstudium und Gründe gemäß § 15) die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Basisstudiums nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist gefährdet, wenn bis zum Ende des achten Fachsemesters (ausgenommen Teilzeitstudium und Gründe gemäß § 15) die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums nicht bestanden sind. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des oder der Studierenden eine Verlängerung der Frist zur Erbringung der insgesamt 180 Leistungspunkte um ein Semester, d.h. bis Ende des neunten Fachsemesters, beschließen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Leistungsnachweise nach dieser Verlängerung erfolgreich erbracht sein werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(3) Weitere Kriterien für das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser

Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen. Eine bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung kann zwecks Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

§ 21 Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Science* (B.Sc.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Bachelorordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang "Geographie" an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Bachelorordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 8.07.2008

gez.

Prof. Dr. Simone Strambach
Dekanin des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienplan (exemplarischer Studienverlaufsplan)

Basismodule		
1. Semester	2. Semester	3. Semester
Propädeutik für Geographie (12 LP)		Methoden der Geoinformatik (12 LP)
Methoden der Kartographie und Statistik (12 LP)		Raumordnung und Raumplanung (6 LP)
Einführung in die Geographie (6 LP)	Physisch-geographisches Modul nach Wahl (6 LP)	Humangeographisches Modul nach Wahl (6 LP)
Humangeographisches Modul nach Wahl (6 LP)	Physisch-geographisches Modul nach Wahl (6 LP)	Human- <u>oder</u> physisch- geographisches Modul nach Wahl (6 LP)
Physisch-geographisches Modul nach Wahl (6 LP)	Humangeographisches Modul nach Wahl (6 LP)	
30 LP	30 LP	30 LP

Vertiefungsmodule der humangeographischen Richtung

4. Semester	5. Semester	6. Semester
Spezielle Humangeographie (9 LP)	Berufspraktikum (9 LP)	Raumplanung und Standortanalyse (6 LP)
Geländearbeit (9 LP)	Projektarbeit (9 LP)	
Externe Wahlfachmodule (12 LP)	Externe Wahlfachmodule (15 LP)	Externe Wahlfachmodule (9 LP)
		Abschlussmodul (12 LP)
30 LP	30 LP	30 LP

Vertiefungsmodule der physisch-geographischen Richtung

4. Semester	5. Semester	6. Semester
Berufspraktikum (9 LP)	Spezielle Physische Geogra- phie (9 LP)	Raumplanung und Standortanalyse (6 LP)
Geländearbeit (9 LP)	Projektarbeit (9 LP)	
Externe Wahlfachmodule (12 LP)	Externe Wahlfachmodule (15 LP)	Externe Wahlfachmodule (9 LP)
		Abschlussmodul (12 LP)
30 LP	30 LP	30 LP

Im 3., 4. oder 5. Semester können einzelne Module im Ausland absolviert werden.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	B-ProG: Propädeutik für Geographie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> 1. Datenverwaltung, -management und -präsentation z.B. mit Hilfe von Access, Excel und PowerPoint; 2. Techniken, Methoden und Probleme quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung; idealtypischer Ablauf eines empirischen Forschungsprozesses; Grundregeln der Datenerhebung mittels mündlicher und schriftlicher Befragung; 3. mathematisches Grundwissen für Natur- und Sozialwissenschaftler; 4. Wissenschaftsenglisch.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erwerben die Basisvoraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des B.Sc.-Studiengangs Geographie.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung Datenmanagement (2 SWS), Übung Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS), Vorlesung Mathematik für Natur- und Sozialwissenschaftler (2 SWS), Übung Wissenschaftsenglisch (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch in der Übung Wissenschaftsenglisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Begleitendes propädeutisches Modul für den Studiengang B.Sc. Geographie im ersten Studienjahr
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen von zwei Klausuren/Wiederholungsklausuren oder von zwei mündlichen Prüfungen/Wiederholungsprüfungen oder von einer Klausur/Wiederholungsklausur und einer mündlichen Prüfung/Wiederholungsprüfung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der beiden Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Besuch, Vor- und Nachbereitung der Übungen (180 h), Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Erledigung von Hausaufgaben und Vorbereitung der mündlichen Prüfungen oder der Klausuren (120 h)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	B-MeKS: Methoden der Kartographie und Statistik
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> 1. Haupttypen von Kartenabbildungen (Kartenprojektionen, Gauß-Krüger'sches Koordinatensystem), Inhalte topographischer Karten, Methoden der thematischen Kartographie, Techniken der Darstellung von raumbezogenen Daten; 2. Möglichkeiten und Grenzen der Computerkartographie, Einführung in die Erstellung von digitalen Karten anhand ausgewählter Software (z. B. MapInfo, Freehand); 3. Stichprobenverfahren, Häufigkeitsverteilungen, lineare und nicht-lineare Regressionsanalyse, Korrelations und Kontingenzanalyse; 4. Interpretation von human- und physisch-geographischen Inhalten topographischer Karten.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erwerben fachspezifische und fächerübergreifende, universell einsetzbare methodische Grundkenntnisse, die für die Geographie sowie eine Reihe weiterer Wissenschaften, die sich mit raumrelevanten Daten und Fragestellungen befassen, unverzichtbar sind.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Topographische und thematische Kartographie (2 SWS), Übung Computerkartographie (2 SWS), Übung Statistik (2 SWS), Übung Karteninterpretation (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen von jeweils einer Klausur/Wiederholungsklausur in den Übungen Statistik und Karteninterpretation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung der Übungen (180 h), Erledigung von Übungsaufgaben (60 h), Klausurvorbereitung und Klausur (60 h)
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Anbietende Lehrereinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-EinG: Einführung in die Geographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> 1. Einführung in das Studium der Geographie: Wissenschaftsgeschichte des Faches und dessen Teilgebiete (Bevölkerungsgeographie, Geographie des Ländlichen Raumes, Stadtgeographie, Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation, Wirtschaftsgeographie, Biogeographie, Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrogeographie, Klimageographie); 2. Einführung in die Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; 3. Selbständige Bearbeitung eines Projektes im Raum Marburg und Präsentation der Ergebnisse.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilgebiete. Sie erwerben Kenntnisse der wichtigsten Forschungsansätze, Methoden und Arbeitstechniken und erlernen grundlegende Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Einführung in das Studium der Geographie (2 SWS), Übung Begleitveranstaltung zur Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur in der Vorlesung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch der Übung (30 h), Erledigung von Hausaufgaben, Projektarbeit und Präsentation (60 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-MeGi: Methoden der Geoinformatik
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> 1. Informationstechnische Grundlagen der räumlich orientierten Geoinformatik, Anwendung von Geoinformationssystemen in der Humangeographie und in der Physischen Geographie; 2. Wesen und Auswertung von digitalen Fernerkundungsdaten in der Humangeographie und in der Physischen Geographie, digitale Bildverarbeitung.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erwerben methodische und technische Kenntnisse in den Bereichen räumliche Informationssysteme, Fernerkundung und digitale Bildverarbeitung, die zu den grundlegenden berufsqualifizierenden Momenten von Geographen und anderen mit räumlich verteilten Daten arbeitenden Berufen gehören.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Geographische Informationssysteme (2 SWS), Übung Geographische Informationssysteme (2 SWS), Vorlesung Fernerkundung (2 SWS), Übung Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls Methoden der Kartographie und Statistik
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie und für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertete Übungsaufgaben in der Übung Geographische Informationssysteme und in der Übung Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesungen (120 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung der Übungen (120 h), Erledigung von Übungsaufgaben (120 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehrereinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-RoRp: Raumordnung und Raumplanung
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt:</u> Organisationsformen, Methoden und Wirkungsweise der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des föderalistischen Systems in Deutschland: gesetzliche Grundlagen, siedlungsstrukturelle Modelle als Grundlage der Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung; europäische Raumordnungspolitik. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erwerben fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in folgenden Bereichen: Struktur, Wirkungsweise, Ziele und Grenzen deutscher Raumordnung; Zusammenhänge zwischen Planung und politischen Zielsetzungen; Verfahren der Raumplanung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Raumordnung und Raumplanung (2 SWS), Unterseminar Raumordnung und Raumplanung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie und fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der VL (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-BevG: Bevölkerungsgeographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung nach ihrer Zahl, Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Behandelt werden v.a. folgende Themen: unterschiedliche Bevölkerungsverteilung und -dichte; natürliche und sozioökonomische Bevölkerungsstrukturen und deren räumliche Differenzierung; Dynamik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Natalität, Mortalität); räumliche Bevölkerungsbewegungen (Migrationen, Zirkulationen); Bevölkerungsvorausschätzungen.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bevölkerungsgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Bevölkerungsgeographie (2 SWS), Unterseminar Bevölkerungsgeographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-GDiK: Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Die Analyse und Erklärung der räumlichen Organisation der Dienstleistungswirtschaft auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) sowie der Raumwirksamkeit von Informations- und Kommunikationsprozessen, sind Inhalt der Dienstleistungs- und Kommunikationsgeographie.</p> <p>Behandelt werden v.a. folgende Themen: sozioökonomischer Strukturwandel; Dienstleistungs-, Informations- und Wissensgesellschaft; Indikatoren und theoretische Erklärungsansätze in räumlicher Differenzierung; Grundlagen der Dienstleistungstheorie und -produktion; Veränderungen im Verhältnis von Industrie und Dienstleistungen durch Wandel von Produktion und Unternehmensorganisation; Tendenzen des strukturellen und räumlichen Wandels von spezifischen Dienstleistungsbranchen; Information und Kommunikation als Elemente der Raumstruktur; ‚Neue Räumlichkeit‘ – Relativierung klassischer geographischer Distanz- und Raumkonzepte durch neue Informations- und Kommunikationsmedien.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation (2 SWS), Unterseminar Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-GLäR: Geographie des Ländlichen Raumes
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Die Geographie des Ländlichen Raumes beschäftigt sich mit der Genese und den Strukturen des Agrar- und Siedlungsraums. Behandelt werden v.a. folgende Themen: Siedlungs- und Anbaugrenzen im Überblick; Methoden der histor. Siedlungsforschung; Frühformen der Siedlung und Flur; Landesausbau und Kolonisation im Früh- und Hochmittelalter; Siedlungstypisierung; Wüstungsperioden; Historische Veränderungen der Bodennutzung; funktionale Kennzeichen des Ländlichen Raumes im Zeichen der Transformation und Integration; Standorttheorien und -modelle; Innovationen; Erbgewohnheiten und ihre Auswirkungen; agrarsoziale Verhältnisse; agrarstrukturelle Wandlungen; Maßnahmen zur Strukturverbesserung und -bereinigung; Konzentration, Spezialisierung, Marktorientierung; Strukturmerkmale in den alten und neuen Bundesländern; neue Formen der Landwirtschaft; Dorferneuerung; Zukunftsinvestitionsprogramme; neue Aufgaben für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum; der Ländliche Raum als Raumkategorie im nationalen und internationalen Kontext.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geographie des Ländlichen Raumes und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Geographie des Ländlichen Raumes (2 SWS), Unterseminar Geographie des Ländlichen Raumes (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-StaG: Stadtgeographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung städtischer Strukturen, Funktionen, Prozesse und Probleme. Ihr Untersuchungsgebiet ist nicht nur die Agglomeration als Ganzes, sondern auch Teilräume sowie internationale Städtesysteme. Sie analysiert Strukturen und Prozesse in Agglomerationen, Stadtentwicklung in unterschiedlichen politischen Systemen und auf verschiedenen Maßstabsebenen (Mikro-, Meso-, Makroebene). Behandelt werden v.a. folgende Themen: Paradigmen der Stadtgeographie; Agglomerationsraumabgrenzungen; Internationale Städtesysteme; Tertiärisierung und Spezialisierung von Großstädten; Phasen der Agglomerationsraumentwicklung; Stadtentwicklung in unterschiedlichen politischen Systemen; Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung; Funktionswandel von Innenstädten; (Sozial)Räumliche Fragmentierung.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Stadtgeographie (2 SWS), Unterseminar Stadtgeographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-WirG: Wirtschaftsgeographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Wirtschaftsgeographie mit den Wechselwirkungen zwischen dem ökonomischen Handeln von Personen und Unternehmen sowie der räumlichen Umwelt (z.B. Städten, Regionen, Nationen) und deren institutionellen Bedingungen. Behandelt werden v.a. folgende Themen: Grundkonzepte der relationalen Wirtschaftsgeographie; raumwirtschaftliche Konzepte der Standortwahl; Unternehmensorganisation in räumlicher Perspektive; Evolution von Unternehmen in räumlicher Perspektive; Wissenserzeugung und Innovation in räumlicher Perspektive; Globalisierung und Regionalisierung.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Wirtschaftsgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Wirtschaftsgeographie (2 SWS), Unterseminar Wirtschaftsgeographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-BioG: Biogeographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschliche Eingriffe. Behandelt werden v.a. übergreifende klimatische, geomorphologische und biogeographische Merkmale von Gebieten, die aus Wärmemangel oder aus Wassermangel waldfrei sind, die Waldklimata, der planetarische Formenwandel und der asymmetrische Vegetationsaufbau der Erde.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Biogeographie (2 SWS), Unterseminar Biogeographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-BodG: Bodengeographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodengeographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Behandelt werden v.a. folgende Themen: Böden als Kompartimente und Teilsysteme von Geoökosystem/in der Landschaftsphäre; feste, flüssige und gasförmige Bodenbestandteile, ihre Eigenschaften und Funktionen; Bodenentwicklung (bodenbildende Faktoren und Prozesse); globale Probleme der Ressource Böden.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Bodengeographie (2 SWS), Unterseminar Bodengeographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-Geom: Geomorphologie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen. Als „Träger“ der Ökosysteme nimmt das Relief in den Umweltwissenschaften eine bedeutende Rolle ein. Behandelt werden v.a. folgende Themen: Endogene Dynamik; exogene Dynamik; fluvialer Formenschatz und seine Genese; glazialer Formenschatz und glaziale Serie; Denudation und gravitative Massenbewegungen; Küstendynamik und Küstentypen; Verkarstung und Karstformenschatz; Windabtragung und äolische Akkumulationsformen; zusammengesetzte Formen; Reliefgenerationen; Geoarchive des Quartärs; Anthropogenetische Geomorphologie.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Geomorphologie (2 SWS), Unterseminar Geomorphologie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-HydG: Hydrogeographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Behandelt werden v.a. folgende Themen: Wasser im Geoökosystem/in der Hydrosphäre; Wassereigenschaften in ihrer räumlichen Differenzierung; Elemente des Wasserhaushalts; Abflussbildung im Einzugsgebiet; Wasserkreislauf und Wasserbilanz; Fließgewässer und ihre Einzugsgebietenkennzeichnung; Flussgebietsmanagement (EU-Wasserrahmenrichtlinie); Genese, Dynamik und Funktion von Seen; globale Probleme der Ressource Wasser.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Hydrogeographie (2 SWS), Unterseminar Hydrogeographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	B-KliG: Klimageographie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und Skalenübergängen. Behandelt werden v.a. folgende Themen: das Klimasystem; der Energiehaushalt; raumzeitliche Verbreitung von Klimaelementen und ihre Messung; Entstehung von Wind; mesoskalige Wetterphänomene; atmosphärische Zirkulation; Klimaklassifikation; anthropogene Klimabeeinflussung und Klimawandel.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> In der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. In dem Unterseminar werden ausgewählte Inhalte der Vorlesung durch studentische Referate anhand von regionalen oder sektoralen Beispielen präsentiert und zur Diskussion gestellt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Klimageographie (2 SWS), Unterseminar Klimageographie (2 SWS). Die Vermittlung von Inhalten oder die Nachbereitung der Vorlesung oder des Unterseminars kann teilweise in Form von Geländepraktika oder Exkursionen erfolgen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul für den Studiengang B.Sc. Geographie, für den Teilstudiengang Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für fachfremde Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur im Unterseminar
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes zweite oder dritte Semester
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung (60 h), Besuch, Vor- und Nachbereitung des Unterseminars (60 h), Vorbereitung des Referats (30 h), Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VH-BePr: Berufspraktikum
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt:</u> Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder eine Fremdsprache, wenn das Praktikum im Ausland abgeleistet wird
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung von 78 LP aus dem Basisstudium
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftlicher Bericht gemäß Praktikumsrichtlinie § 7 (Anlage 3)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Praktikum (250 h), Praktikumsbericht (20 h)
Dauer des Moduls	In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder zwischen dem 4. und 5. Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19 in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- und Ausland

Modulbezeichnung	VH-RpSt: Raumplanung und Standortanalyse
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt:</u> 1. Bauleit-, Regional-, Stadtentwicklungsplanung, Regionalentwicklung/-förderung, „neue“ Planungsmöglichkeiten: Koordination/Integration von öffentlichen und privaten Vorhaben bzw. Maßnahmen, d.h. des gesamten Spektrums der sog. Public-Private-Partnership; 2. Standorttheorien und Standortfaktoren; Standortpotentiale und -bewertung, Immobilienmarktanalysen. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb vertiefter Kenntnisse der Methoden und Instrumente zur Erstellung von Bebauungs-, Flächennutzungs- und Regionalplänen sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungs- und Marketingkonzepten; zielgerichtete Analyse dieser Flächen und Konzepte; planspielartige Erstellung von Plänen und Gutachten zu Teilbereichen der Kommunal- und Regionalplanung sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung von Aspekten des Public-Private-Partnership. Erwerb von Fähigkeiten zur Beurteilung von Standortpotentialen im Rahmen der Planung und des Immobilienmanagements.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung Stadt- und Regionalplanung (2 SWS), Übung Ökonomische Standortanalyse und Standortplanung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Basismoduls Raumordnung und Raumplanung
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (humangeographische Richtung) sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	a) Bestehen von zwei Klausuren/Wiederholungsklausuren oder b) Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur und ein mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Referat oder c) zwei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Referate in den Übungen Stadt- und Regionalplanung und Ökonomische Standortanalyse und Standortplanung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der beiden Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	a) Besuch und Nachbereitung der Übungen (75 h), Vorbereitung des Referats (45 h), Klausurvorbereitung und Klausur (60 h) oder b) Besuch und Nachbereitung der Übungen (75 h), Vorbereitung des Referats (60 h), Klausurvorbereitung und Klausur (45 h) oder c) Besuch und Nachbereitung der Übungen (75 h), Vorbereitung der Referate (105 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehrereinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VH-AbMo: Abschlussmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt:</u> 1. Schriftliche Bearbeitung eines abgegrenzten Themas, welches sich aus Fragestellungen ergeben kann, die in den Modulen Geländearbeit, Projektarbeit oder Spezielle Humangeographie behandelt wurden. 2. Kolloquium über die Ergebnisse und das wissenschaftliche Umfeld der Bachelorarbeit. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden; selbständiges Analysieren und Argumentieren
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Schriftliche Arbeit, Kolloquium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module Berufspraktikum sowie Geländearbeit oder Projektarbeit oder Spezielle Humangeographie und Nachweis von mindestens 150 Leistungspunkten im Studiengang B.Sc. Geographie
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Bachelorarbeit (330 h oder 8 Wochen), Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VH-GeAr: Geländearbeit
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Vertiefung von speziellen humangeographischen Inhalten aus einer fachspezifischen Perspektive in dem Spezialseminar bzw. in der -vorlesung verbunden mit einer Geländearbeit; Verknüpfung konzeptioneller humangeographischer Kenntnisse mit Methoden der empirischen Sozialforschung anhand von Fallbeispielen in komplexen humangeographischen Wirkungszusammenhängen; Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden der empirischen Sozialforschung; Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen in dem Spezialseminar bzw. in der -vorlesung und der Geländearbeit; Präsentation der Ergebnisse in Form einer Hausarbeit, eines Posters, einer mündlichen Präsentation oder dgl..</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller humangeographischer Kenntnisse mit Methoden der empirischen Sozialforschung anhand von Fallbeispielen in komplexen humangeographischen Wirkungszusammenhängen und erwerben fachspezifischer Kenntnisse im Hinblick auf humangeographische Berufsanwendungen. Das bearbeitete Projekt/Thema kann im Rahmen der Bachelorarbeit weiter ausgebaut werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Spezialseminar bzw. -Spezialvorlesung (2 SWS), Geländearbeit (4 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung aller Basismodule
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (humangeographische Richtung) sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Bachelor- und Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Referat oder eine Hausarbeit und ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Abschlussbericht
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch des Spezialseminars bzw. der -vorlesung (30 h), Vorbereitung und Präsentation eines Referats oder Abgabe einer Hausarbeit (60 h); Teilnahme an der Geländearbeit (60 h), Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit (60 h); Erstellung eines Abschlußberichts (60 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehrinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VH-PrAr: Projektarbeit
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines humangeographischen Forschungsprozesses. 1. Spezialseminar: Konzeptionelle Zusammenführung (z.B. Einbettung in Standorttheorie, Wissensökonomie, Globalisierungsdebatte) von stadt-, wirtschafts-, dienstleistungs-, sozial- oder kulturgeographischen Aspekten vor dem Hintergrund der Problemstellung; 2. Methodikübung und Feldarbeiten: Entwicklung der Fragestellung für ein empirisches Forschungsprojekt; Erstellen eines Untersuchungsdesigns (z.B. Stichprobenauswahl, Befragungsdesign, Leitfadenerstellung); Durchführung der Befragungen, Aufbereitung/Auswertung (z.B. Transkription von Interviews, Erstellung einer Ergebnisdatenbank, Datentriangulation, multivariate Statistik) sowie Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf deren regionalpolitische Umsetzung.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelle und methodische Verständnis für die Anwendung humangeographischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie erlernen die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und den Entwurf von Politikansätzen zur Problemlösung.</p> <p>Das bearbeitete Projekt kann im Rahmen der Bachelorarbeit weiter ausgebaut werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Spezialseminar (2 SWS), Feldarbeiten (2 SWS), Methodikübung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung aller Basismodule
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (humangeographische Richtung) sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Bachelor- und Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Referat und ein Abschlussbericht
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Besuch des Spezialseminars (30 h), Vorbereitung und Präsentation des Referates im Spezialseminar (60 h), Durchführung und Auswertung der Feldarbeiten (90 h), Besuch der Methodikübung (30 h), Vorbereitung und Präsentation des Abschlussberichts (60 h)
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VH-SpHu: Spezielle Humangeographie
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Vertiefung von stadt-, wirtschafts-, dienstleistungs-, sozial- oder kulturgeographischen Inhalten der Humangeographie in dem Spezialseminar bzw. der -vorlesung aus einer fachspezifischen Perspektive; Behandlung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen (z.B. Standortanalyse, Stadtentwicklung); Einsatz entsprechender Analysemethoden in der/den parallel stattfindenden Methodikübung/en (z.B. multivariate Methoden, Teststatistik, GIS); Zusammenführung der konzeptionellen und methodischen Inhalte anhand einer konkreten Fragestellung und Integration in einer abschließenden Hausarbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller humangeographischer Kenntnisse und Methoden zur Datenverarbeitung anhand von Fallbeispielen aus einem aktuellen humangeographischen Forschungsbereich in komplexen stadt-, wirtschafts-, dienstleistungs-, sozial- oder kulturgeographischen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf humangeographische Berufsanwendungen (z.B. Wirtschaftsförderung, Stadt- und Regionalplanung). Die integrierende Abschlussarbeit kann im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen und einen Spezialaspekt aus jener näher behandeln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Spezialseminar bzw. -vorlesung (2 SWS), Methodikübung/en (4 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung aller Basismodule und der Vertiefungsmodule Berufspraktikum und Geländearbeit
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (humangeographische Richtung) sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Bachelor- und Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Referat und eine integrierende Abschlussarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch des Spezialseminars bzw. der -vorlesung (30 h), Vorbereitung und Präsentation des Referats oder der Hausarbeit (60 h); Besuch der Methodikübung/en (60 h), Vor- und Nachbereitung der Übung/en (60 h); Erstellung einer integrierenden Abschlussarbeit (60 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	V-ExWa: Externe Wahlfachmodule
Leistungspunkte	36 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt</u> : Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls <u>Qualifikationsziel</u> : Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen aus anderen natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengängen, die eine sinnvolle inhaltliche Ergänzung zu der gewählten human- oder physisch-geographischen Richtung des Studiengangs B.Sc. Geographie ergeben
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Lehr- und Prüfungssprache	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung von 78 LP aus den Basismodulen
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (humangeographische Richtung und physisch-geographische Richtung)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Noten	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Turnus des Angebots	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Arbeitsaufwand	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Dauer des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlfachmoduls
Anbietende Lehrereinheit	Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt

Modulbezeichnung	VP-BePr: Berufspraktikum
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt:</u> Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder eine Fremdsprache, wenn das Praktikum im Ausland abgeleistet wird
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung von 78 LP aus den Modulen des Basisstudiums
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftlicher Bericht gemäß Praktikumsrichtlinie § 7 (Anlage 3)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Praktikum (250 h), Praktikumsbericht (20 h)
Dauer des Moduls	In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder zwischen dem 4. und 5. Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19 in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- und Ausland

Modulbezeichnung	VP-RpSt: Raumplanung und Standortanalyse
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> 1. Ökologische Standortanalyse der Kompartimente Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt; Bioindikation und Umweltmonitoring; 2. Techniken der Habitat- und Landschaftsbewertung: Luft, Lärm, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und Biotopfragmentierung für die UVP und Landschaftsplanung; Relevanz und Umsetzung internationaler und nationaler Umweltschutzgesetze in der Landschaftsplanung.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb vertiefter Kenntnisse von Methoden und Techniken der ökologischen Standortanalyse, der Bioindikation und des Umweltmedien-Monitorings als Grundlagen der Habitat- und Landschaftsbewertung sowie der Bewertung von Umweltqualitätszielen und Leitbildern im Rahmen der Landschaftsplanung; Erlernen des Verfassens von Umweltgutachten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung Ökologische Standortanalyse und Standortplanung (2 SWS), Übung Landschaftsplanung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Basismoduls Raumordnung und Raumplanung
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (physisch-geographische Richtung) und umweltbezogene Bachelor- und Master-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	a) Bestehen von zwei Klausuren/Wiederholungsklausuren oder b) Bestehen einer Klausur/Wiederholungsklausur und ein mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Referat oder c) zwei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Referate in den Übungen Landschaftsplanung und Ökologische Standortanalyse und Standortplanung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der beiden Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	a) Besuch und Nachbereitung der Übungen (75 h), Vorbereitung des Referats (45 h), Klausurvorbereitung und Klausur (60 h) oder b) Besuch und Nachbereitung der Übungen (75 h), Vorbereitung des Referats (60 h), Klausurvorbereitung und Klausur (45 h) oder c) Besuch und Nachbereitung der Übungen (75 h), Vorbereitung der Referate (105 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehrereinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VP-AbMo: Abschlussmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<u>Inhalt:</u> 1. Schriftliche Bearbeitung eines abgegrenzten Themas, welches sich aus Fragestellungen ergeben kann, die in den Modulen Geländearbeit, Projektarbeit oder Spezielle Physische Geographie behandelt wurden. 2. Kolloquium über die Ergebnisse und das wissenschaftliche Umfeld der Bachelorarbeit. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden; selbständiges Analysieren und Argumentieren
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Schriftliche Arbeit, Kolloquium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf Wunsch Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module Berufspraktikum sowie Geländearbeit oder Projektarbeit oder Spezielle Physische Geographie und Nachweis von mindestens 150 Leistungspunkten im Studiengang B.Sc. Geographie
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Bachelorarbeit (330 h oder 8 Wochen), Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums (30 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VP-GeAr: Geländearbeit
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Vertiefung von speziellen physisch-geographischen Inhalten aus einer fachspezifischen Perspektive in dem Spezialseminar bzw. in der -vorlesung verbunden mit einer Geländearbeit; Verknüpfung konzeptioneller physisch-geographischer Kenntnisse mit Geländemethoden anhand von Fallbeispielen in komplexen physisch-geographischen Wirkungszusammenhängen; Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Geländemethoden; Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen in dem Spezialseminar bzw. in der -vorlesung und der Geländearbeit; Präsentation der Ergebnisse in Form einer Hausarbeit, eines Posters, einer mündlichen Präsentation oder dgl..</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller physisch-geographischer Kenntnisse mit Geländemethoden anhand von Fallbeispielen in komplexen physisch-geographischen Wirkungszusammenhängen und erwerben fachspezifischer Kenntnisse im Hinblick auf physisch-geographische Berufsanwendungen.</p> <p>Das bearbeitete Projekt/Thema kann im Rahmen der Bachelorarbeit weiter ausgebaut werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Spezialseminar bzw. -Spezialvorlesung (2 SWS), Geländearbeit (4 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung aller Basismodule
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (physisch-geographische Richtung) sowie umweltbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Referat oder eine Hausarbeit und ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Abschlussbericht
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch des Spezialseminars bzw. der -vorlesung (30 h), Vorbereitung und Präsentation eines Referats oder Abgabe einer Hausarbeit (60 h); Teilnahme an der Geländearbeit (60 h), Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit (60 h); Erstellung eines Abschlußberichts (60 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehrinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VP-PrAr: Projektarbeit
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines physisch-geographischen Forschungs-/ Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation). 1. Spezialseminar: Erarbeitung des theoretisch-konzeptuellen Rahmens (themenbezogene Grundlagen, Konzeption des Zielsystems, Festlegung des Untersuchungsrahmens, Präsentationsform der Ergebnisse); 2. Feldarbeiten: Erlernen und/oder Anwenden von adäquaten Mess-/ Erhebungsmethoden und Erhebung der notwendigen Daten, Erstellung eines Abschluss-/Praktikumsberichts; 3. Methodikübung (Laboranalytik oder Geoinformatik): Auswertung und Aufarbeitung der Daten sowie finale Präsentation der Projektergebnisse (schriftlicher Abschlußbericht, multimediale Präsentation o.ä.).</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Erlernen von komplexen Arbeitsabläufen (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der Physischen Geographie; Erwerb von Kompetenzen in folgenden Bereichen: Konzeption und Management von Forschungs- bzw. Anwenderprojekten, Gestaltung und Durchführung von Geländearbeiten zur Erfassung raumbezogener Daten, Auswertung raumbezogener Daten, Interpretation der Ergebnisse und Abschlusspräsentation entweder mit Beratungscharakter im Anwender- oder mit Formulierung weiteren Forschungsbedarfs im Forschungsbereich.</p> <p>Das bearbeitete Projekt kann im Rahmen der Bachelorarbeit weiter ausgebaut werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Spezialseminar (2 SWS), Feldarbeiten (2 SWS), Methodikübung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung aller Basismodule
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (physisch-geographische Richtung) sowie umweltbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Projektkonzept und ein Abschlussbericht
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	Besuch des Spezialseminars (30 h), Vorbereitung und Präsentation des Projektkonzepts im Spezialseminar (60 h), Durchführung und Auswertung der Feldarbeiten (90 h), Besuch der Methodikübung (30 h), Vorbereitung und Präsentation des Abschlussberichts (60 h)
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Anbietende Lehreinheit	FB 19

Modulbezeichnung	VP-SpPh: Spezielle Physische Geographie
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><u>Inhalt:</u> Vertiefung von speziellen Inhalten der Physischen Geographie in dem Spezialseminar bzw. der -vorlesung aus einer fachspezifischen Perspektive; Bearbeitung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen (z.B. physische Standortanalyse, Umweltplanung) mit Hilfe einer oder mehrerer besonderen/r Labormethode/n; Einsatz entsprechender Analysemethoden in der/den parallel stattfindenden Laborübung/en (z.B. Geoinformatik, Analytik); Zusammenführung der konzeptionellen und methodischen Inhalte anhand einer konkreten Fragestellung und Integration in einer abschließenden Hausarbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller physisch-geographischer Kenntnisse und Labormethodiken anhand von Fallbeispielen aus einem aktuellen physisch-geographischen Forschungsbereich in komplexen physisch-geographischen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf physisch-geographische Berufsanwendungen (z.B. Umweltplanung, Informationstechnologien) und von zielorientierter Problemlösungskompetenz. Die integrierende Abschlussarbeit kann im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen und einen Spezialaspekt aus jener näher behandeln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Spezialseminar bzw. -vorlesung (2 SWS), Laborübung/en (4 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung aller Basismodule und der Vertiefungsmodule Berufspraktikum und Geländearbeit
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang B.Sc. Geographie (physisch-geographische Richtung) sowie umweltbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Referat und eine integrierende Abschlussarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfungsbewertung ergibt sich zu jeweils 50 % aus den Noten der zwei Prüfungselemente.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch des Spezialseminars bzw. der -vorlesung (30 h), Vorbereitung und Präsentation des Referats oder der Hausarbeit (60 h); Besuch der Laborübung/en (60 h), Vor- und Nachbereitung der Übung/en (60 h); Erstellung einer integrierenden Abschlussarbeit (60 h)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Anbietende Lehrinheit	FB 19

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang Geographie

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Modul Berufspraktikum soll zu Beginn des Vertiefungsstudiums absolviert werden und dauert acht Wochen.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbst um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen dieser Ordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von den Prüfungsberechtigten des Bachelorstudiengangs Geographie unterstützt.
- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 9 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3

Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geographie aufweisen.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie und nach Absolvierung der Basismodule ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder zwischen dem 4. und 5. Semester absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt mindestens 250 und höchstens 290 Stunden.

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte und einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht.

§ 7

Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung) und zur Dauer des Praktikums).
- Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).

- Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.